B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Kürten Nr. 34

"Campingplatz Broich"

Es ist beabsichtigt, in der Nähe der Ortschaft Broich einen Campingplatz zu errichten. Hierfür ist die Aufstellung eines Textbebauungsplanes mit dem Inhalt nach § 2 Abs. 1 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl 1, S. 2256) mit dem Inhalt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 11, 15 und 25, § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 196o (GV NW S. 433), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 197o (GV NW S. 299/SGV NW 231 und § 1o3 BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 197o (GV NW 197o S. 96) und des zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV NW 1976 S. 264) SGV NW 232 dringend erforderlich, um die städtebauliche Ordnung innerhalb des Plangebietes und die ordnungsgemäße Anbindung des Campingplatzes an den vorhandenen Weg sicherzustellen.
Der Bebauungsplan soll das Grundstück Gemarkung

Breibach, Flur 3, Flurstück Nr. 43/2,

umfassen.

Grundzüge der Planung: Dieser Bebauungsplan soll den Benutzerkreis des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes Kürten erweitern. Der Plan schafft einzusätzliches Angebot zur Naherholung.

Das Bebauungsplangebiet ist durch seine Lage im Bergischen Land, die Nähe zur Großstadt Köln und die gute Erschliessungsmöglichkeit über die nahe gelegene L 286 hervorragend für einen Campingplatz geeignet. Mit dem Bebauungsplan wird die städtebauliche Ordnung insofern gesichert, daß mit dem Angebot von geordneten Stellplätzen die illegale Aufstellung von Wohnwagen verhindert wird.

4

Äußere Erschließung: Der Weg über die vorhandene Sülzbrücke ermöglicht die Anbindung an die L 286. Die detailierte Ausführung erfolgt nach Absprache mit dem Landesstraßenbauamt vor Inbetriebnahme des Campingplatzes.

Wasserversorgung: Die Wasserversorgung soll durch das Gemeindewasserwerk Kürten erfolgen.

Entwässerung: Die Abwasserbeseitigung soll durch Anschluß an die vorhandene öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Kürten erfolgen. Das Schmutzwasser wird über einen Sammler der vollbiologischen Kläranlage in Kürten-Eichhof zugeleitet.

Der Gemeinde entstehende Kosten:

Gesehen!
Köln, den 13.12.1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

a) Grunderwerb, Straßenbau und Verbesserung	ca.	--
b) Wasserversorgung	ca.	--
c) Abwasserbeseitigung	ca.	--

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl 1, S. 2256) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kürten vom 24.03.82 aufgestellt worden.

Kürten, den 12.01.83

Bürgermeister

Mitglied des Rates